

18. Juli 2024

y.k.
Weiterleitung

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps
GmbH
Geschäftsführung
Görlitzer Straße 4
02894 Reichenbach/O.L.

Ihr Ansprechpartner
Bernd Friedrich

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4135
Telefax +49 351 825-4199

bernd.friedrich@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
40-8603/5717/8

Dresden,
5. Juli 2024

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG); Festsetzung von Abwasserabgabe des Veranlagungsjahres 2023 für Schmutzwassereinleitungen aus der Kläranlage Sohland, Alte Schäferei

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Festsetzungsbescheid:

1. Für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Sohland, Alte Schäferei, in den Schwarzen Schöps wird gegenüber der Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH für das Veranlagungsjahr 2023 eine Abwasserabgabe in Höhe von **0,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt vollumfänglich vorläufig.
3. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Gründe

I Sachverhalt

Die Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH (Abgabepflichtige) hat für das Veranlagungsjahr 2023 eine Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Sohland, Alte Schäferei, in den Schwarzen Schöps auf amtlichem Vordruck AE 1.1 bei der Abgabenbehörde abgegeben. Die Abgabeerklärung vom 11. März 2024 ist am 26. März 2024 bei der Abgabenbehörde eingegangen.

Für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Sohland, Alte Schäferei, in den Schwarzen Schöps lag im Veranlagungsjahr 2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Görlitz vom 13. März 2015, Reg.-Nr. wa-re/E. 312/2015/692.214, vor.



Der Abgabefall wurde fachtechnisch und rechtlich geprüft. Es liegt ein fachtechnisches Prüfergebnis vom 17. Juni 2024 vor.

II Rechtliche Würdigung

1

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 11 SächsAbwAG¹ i. V. m. § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG² für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

2

Die Festsetzung der Abwasserabgabe beruht auf den Bestimmungen des AbwAG³ i. V. m. den Bestimmungen des SächsAbwAG.

Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter einen Überwachungswert sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem wasserrechtlichen Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthalten sind, hat der Einleiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter dieser Erklärungspflicht nicht nach, so ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG der Ermittlung der Schadeinheiten das jeweils höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis der behördlichen Überwachung vor, so sind die Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AbwAG stets geschätzt.

3

Die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Sohland, Alte Schäferei, in den Schwarzen Schöps zulassender Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 AbwAG war im Veranlagungsjahr 2023 die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Görlitz vom 13. März 2015, Reg.-Nr. wa-re/E. 312/2015/692.214. Diese wasserrechtliche Erlaubnis enthält jedoch keine wirksamen Überwachungswerte für abgaberelevante Parameter und keine Festlegung zur Jahresschmutzwassermenge. Der in der wasserrechtlichen Erlaubnis

¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

² Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

³ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

vom 13. März 2015 angegebene Überwachungswert für den Parameter „Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf“ (CSB) in Höhe von 150 mg/l ist nicht wirksam, da er nicht vollständig angegeben wurde. Es fehlt die Angabe der Probenahmeart.

Eine Erklärung über die Einhaltung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG wurde für das Veranlagungsjahr 2023 nicht abgegeben.

Die Berechnung der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2023 erfolgt daher gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG unter Verwendung der höchsten Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung, soweit diese die Schwellenwerte nach Konzentration gemäß Anlage zu § 3 AbwAG überschreiten. Dies betrifft die Parameter CSB, „Phosphor“ (P) und „Stickstoff Gesamt“ (N_{ges}).

Für die übrigen abgaberelevanten Parameter liegen keine Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung vor. Für die übrigen abgaberelevanten Parameter entfällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG die Bewertung der Schädlichkeit, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG eingeschätzt wird, dass insoweit die Schwellenwerte nach Konzentration gemäß Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wurden.

Die Jahresschmutzwassermenge wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG auf 420 m³ geschätzt. Als Schätzgrundlage dient die Angabe der Abgabepflichtigen zum Trinkwasserverbrauch der Anschlussnehmer im Zeitraum vom Mai 2022 bis Mai 2023 in der Anlage zur Abgabeerklärung vom 11. März 2024.

Die Bewertung der Schädlichkeit entfällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG ebenfalls für die Parameter CSB, P und N_{ges}, da insoweit die Schwellenwerte nach Jahresmenge gemäß Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wurden.

Für das Veranlagungsjahr 2023 errechnet sich eine Abwasserabgabe in Höhe von 0,00 EUR. Auf die Beifügung einer Berechnungstabelle wird angesichts des Festsetzungsbetrages verzichtet.

4

Rechtsgrundlage für die Vorläufigkeitserklärung der Abgabefestsetzung ist § 13 Abs. 1 SächsAbwAG i. V. m. § 165 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO)⁴. Danach kann die Abgabefestsetzung vorläufig erfolgen, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Abgabe eingetreten sind. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn die Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesfinanzhof (im Fall der Abwasserabgabe beim Bundesverwaltungsgericht) ist.

Die Vorläufigkeit bezieht sich im vorliegenden Fall auf die strittige Auslegung der Vorschriften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zur Abgrenzung einer Kleininleitung von einer Schmutzwassereinleitung aus einer „kleinen“ Kläranlage“ (mit einer Schmutzwassermenge von weniger als acht Kubikmeter je Tag). Hierzu ist das Verfahren mit dem Aktenzeichen 9 C 3.23 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

⁴ Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108)

Klärungsbedürftig ist, ob die Einleitung von Schmutzwasser von weniger als acht Kubikmeter je Tag durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft in den Vorfluter, das zuvor durch eine von dieser Körperschaft betriebene Kleinkläranlage vorgereinigt wurde, eine Kleineinleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ist.

Diese Rechtsfrage wird durch das Sächsische Obergericht (SächsOVG) im Urteil vom 14. Juli 2023 (Az.: 5 A 419/22) bejaht. Aus Sicht des SächsOVG bestimmt sich eine Kleineinleitung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG allein durch die Art (Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und die Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des eingeleiteten Abwassers. Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sei es deshalb nicht erforderlich, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ausschließlich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG an Stelle von (privaten) Einleitern abgabepflichtig sei. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sei vielmehr auch anwendbar, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft unmittelbarer Einleiter gemäß § 9 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AbwAG sei.

Dagegen vertritt die Abgabenbehörde die Auffassung, dass eine Kleineinleitung nur dann vorliegt, wenn in der Zusammenschau der Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ein direkter Einleiter, der keinen Anschluss an die (öffentliche) Kanalisation besitzt, weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleitet. Damit kann nach Auffassung der Abgabenbehörde aus einer durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft betriebenen Kleinkläranlage, die das Abwasser mehrerer privater Grundstücke reinigt und dann einleitet, keine Kleineinleitung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG stattfinden.

Die Abgabenbehörde hat deshalb gegen das Urteil des SächsOVG vom 14. Juli 2023 (Az.: 5 A 419/22) Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Im Weiteren verweist die Abgabenbehörde hierzu auf das Informationsrundsreiben vom 30. August 2023 (Geschäftszeichen 40-8603/6485/3).

Aufgrund dessen wird die Abwasserabgabe für die Kläranlage Sohland, Alte Schäferei, mit diesem Bescheid vollumfänglich vorläufig festgesetzt.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 SächsAbwAG. Danach werden für Amtshandlungen zum Vollzug des AbwAG, des SächsAbwAG und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen keine Kosten erhoben.

III Rechtsbehelfsbelehrung

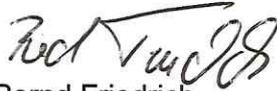
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

IV Hinweise

1. Ab sofort besteht die Möglichkeit, die Erklärungen zur Abwasserabgabe inklusive aller Nachweise und Unterlagen auch digital über das Online-Service-Portal „Amt24“ des Freistaates Sachsen einzureichen.
2. Allgemeine Informationen zum Datenschutz befinden sich auf folgender Internetseite: www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nähere Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten für die Festsetzung der Abwasserabgabe können unserem konkreten Datenschutzhinweis entnommen werden. Dieses Hinweisblatt ist auf der oben genannten Internetseite in den Unterlagen unter dem Reiter „Abgaben“ → „Abwasserabgabe“ oder unter folgender Internetadresse zu finden:

www.lds.sachsen.de/anlagen/dp/Formular_Abwasserabgabe_AWA_17.06.2021.pdf



Bernd Friedrich
Sachbearbeiter

Projektmanagement

15. Aug. 2024

Weiterleitung

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps
GmbH
Geschäftsführung
Görlitzer Straße 4
02894 Reichenbach/O.L.

Ihr Ansprechpartner
Bernd Friedrich

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4135
Telefax +49 351 825-4199

bernd.friedrich@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
40-8603/2316/12

Dresden,
6. August 2024

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG); Festsetzung von Abwasserabgabe des Veranlagungsjahres 2023 für Schmutzwassereinleitungen aus der Kläranlage Reichenbach

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Festsetzungsbescheid:

1. Für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Reichenbach in den Schwarzen Schöps wird gegenüber der Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH für das Veranlagungsjahr 2023 eine Abwasserabgabe in Höhe von **8.428,54 EUR** festgesetzt.
2. Die festgesetzte Abwasserabgabe ist einen Monat nach Zustellung dieses Festsetzungsbescheides fällig.
3. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Gründe

I Sachverhalt

Die Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH (Abgabepflichtige) hat für das Veranlagungsjahr 2023 eine Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Reichenbach in den Schwarzen Schöps auf amtlichem Vordruck AE 1.1 bei der Abgabenbehörde abgegeben. Die Abgabeerklärung vom 11. März 2024 ist am 26. März 2024 bei der Abgabenbehörde eingegangen.

Die Abgabepflichtige hat für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Veranlagungsjahres 2023 eine Erklärung über die Einhaltung eines niedrigeren Überwachungswertes für den Parameter „Oxidierbare Stoffe in che-

mischem Sauerstoffbedarf“ (CSB) auf amtlichem Vordruck Z 2.1 bei der Abgabenbehörde abgegeben. Die Erklärung vom 26. Oktober 2022 ist am 25. November 2022 bei der Abgabenbehörde eingegangen. Mit Schreiben der Abgabenbehörde vom 5. Dezember 2022 wurde die Abgabepflichtige über die behördliche Zulassung des angezeigten Messprogramms informiert. Das Ergebnis des Messprogramms wurde von der Abgabepflichtigen am 26. März 2024 auf amtlichem Vordruck Z 2.2 bei der Abgabenbehörde eingereicht.

Die Abgabepflichtige hat für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober des Veranlagungsjahres 2023 eine Erklärung über die Einhaltung eines niedrigeren Überwachungswertes für den Parameter „Stickstoff Gesamt“ (N_{ges}) auf amtlichem Vordruck Z 2.1 bei der Abgabenbehörde abgegeben. Die Erklärung vom 26. Oktober 2022 ist am 25. November 2022 bei der Abgabenbehörde eingegangen. Mit Schreiben der Abgabenbehörde vom 5. Dezember 2022 wurde die Abgabepflichtige über die behördliche Zulassung des angezeigten Messprogramms informiert. Das Ergebnis des Messprogramms wurde von der Abgabepflichtigen am 26. März 2024 auf amtlichem Vordruck Z 2.2 bei der Abgabenbehörde eingereicht.

Für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage Reichenbach in den Schwarzen Schöps lag im Veranlagungsjahr 2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Görlitz vom 13. Juni 2016, Reg.-Nr. 129/2016/692.214, vor.

Der Abgabefall wurde fachtechnisch und rechtlich geprüft. Es liegt ein fachtechnisches Prüfergebnis vom 17. Juni 2024 vor.

II Rechtliche Würdigung

1

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 11 SächsAbwAG¹ i. V. m. § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG² für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

2

Die Festsetzung der Abwasserabgabe beruht auf den Bestimmungen des AbwAG³ i. V. m. den Bestimmungen des SächsAbwAG.

Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter einen Überwachungswert sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten

¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

² Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

³ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)



zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem wasserrechtlichen Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthalten sind, hat der Einleiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter dieser Erklärungspflicht nicht nach, so ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG der Ermittlung der Schadeinheiten das jeweils höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis der behördlichen Überwachung vor, so sind die Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AbwAG stets geschätzt.

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ist die Zahl der Schadeinheiten nach dem erklärten Wert zu ermitteln, wenn der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird. Die Abweichung muss gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 AbwAG mindestens 20 vom Hundert betragen. In der Erklärung sind gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG die Umstände darzulegen, auf denen sie beruht. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung des erklärten Wertes durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms einzubeziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG hat der Einleiter die Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte durch Messungen zu belegen und zum Nachweis der geringeren Jahresschmutzwassermenge eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen, wenn er erklärt, einen niedrigeren Überwachungswert oder eine geringere Jahresschmutzwassermenge als im Zulassungsbescheid festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG von ihm erklärt einzuhalten. Das durch den Einleiter geplante Messprogramm ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG zusammen mit der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Messprogramm gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SächsAbwAG als behördlich zugelassen, wenn die Behörde das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist. Die Messungen sind gemäß § 5 Abs. 2 SächsAbwAG mindestens monatlich durchzuführen. Die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms und der Nachweis der Jahresschmutzwassermenge sind der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG bis spätestens zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums vorzulegen.

3

Die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Reichenbach in den Schwarzen Schöps zulassender Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 AbwAG war im Veranlagungsjahr 2023 die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Görlitz vom 13. Juni 2016, Reg.-Nr. 129/2016/692.214. Diese wasserrechtliche Erlaubnis enthält Überwachungswerte für den Parameter CSB in Höhe von 75 mg/l, für den Parameter „Phosphor“ (P) in Höhe

von 1,0 mg/l und für den Parameter N_{ges} in Höhe von 18 mg/l sowie eine Festlegung zur Jahresschmutzwassermenge in Höhe von 230.000 m³. Überwachungswerte für die übrigen abgaberelevanten Parameter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG enthält die wasserrechtliche Erlaubnis nicht. Eine Erklärung über die Einhaltung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG wurde für das Veranlagungsjahr 2023 nicht abgegeben.

Die Gültigkeit des Überwachungswertes für den Parameter N_{ges} ist auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres eingeschränkt. In analoger Anwendung des § 3 SächsAbwAG ist dieser Überwachungswert auch im übrigen Zeitraum der Bewertung der Schädlichkeit zugrunde zu legen.

Der Überwachungswert für den Parameter CSB wurde mit Erklärung vom 26. Oktober 2022 gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Veranlagungsjahres 2023 auf 55 mg/l niedriger erklärt. Die Erklärung erfüllt alle formalen Anforderungen des § 4 Abs. 5 AbwAG. Das behördlich zugelassene Messprogramm wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Einhaltung des niedriger erklärten Überwachungswertes wurde mittels Messprogramm nachgewiesen. Die Erklärung ist daher wirksam geworden. Die Berechnung der Abwasserabgabe im Erklärungszeitraum erfolgt unter Verwendung des niedriger erklärten Überwachungswertes.

Der Überwachungswert für den Parameter N_{ges} wurde mit Erklärung vom 26. Oktober 2022 gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober des Veranlagungsjahres 2023 auf 13 mg/l niedriger erklärt. Die Erklärung erfüllt alle formalen Anforderungen des § 4 Abs. 5 AbwAG. Das behördlich zugelassene Messprogramm wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Einhaltung des niedriger erklärten Überwachungswertes wurde mittels Messprogramm nachgewiesen. Die Erklärung ist daher wirksam geworden. Die Berechnung der Abwasserabgabe im Erklärungszeitraum erfolgt unter Verwendung des niedriger erklärten Überwachungswertes.

Für die übrigen abgaberelevanten Parameter liegen keine Überwachungswerte im Sinne des AbwAG und keine Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG vor. Für die übrigen abgaberelevanten Parameter entfällt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG die Bewertung der Schädlichkeit, weil gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG eingeschätzt wird, dass die Schwellenwerte nach Konzentration gemäß Anlage zu § 3 AbwAG insoweit nicht überschritten worden sind.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG liegen für alle Parameter, für die eine Abwasserabgabe festzusetzen ist, vor. Die Ermäßigung des Abgabesatzes wird daher insoweit gewährt. Dies betrifft die Parameter CSB, P und N_{ges} .

Für das Veranlagungsjahr 2023 errechnet sich eine Abwasserabgabe in Höhe von 8.428,54 EUR. Die Einzelheiten der Berechnung gehen aus der als Anlage 1 beigefügten Berechnungstabelle, die Bestandteil der Begründung dieses Bescheides ist, hervor.

4

Die Festlegung zur Fälligkeit der Abwasserabgabe geht auf § 12 Abs. 4 Satz 1 Sächs-AbwAG zurück. Demnach ist die Abwasserabgabe einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 SächsAbwAG. Danach werden für Amtshandlungen zum Vollzug des AbwAG, des SächsAbwAG und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen keine Kosten erhoben.

III Zahlungsmodalitäten

Bei Überweisung der erhobenen Abwasserabgabe ist diese so rechtzeitig zu entrichten, dass der Betrag am Fälligkeitstag dem Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen gutgeschrieben ist.

Bankverbindung:	Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
	BIC:	MARK DEF1 860
	IBAN:	DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck:		0304.0255.8847 (= Buchungskennzeichen)

Für eine korrekte Zuordnung der Zahlung ist hierbei unbedingt das 12-stellige Buchungskennzeichen als Verwendungszweck anzugeben.

Wird der festgesetzte und erhobene Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

V Hinweise

1. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 12a AbwAG keine aufschiebende Wirkung.
2. Ab sofort besteht die Möglichkeit, die Erklärungen zur Abwasserabgabe inklusive aller Nachweise und Unterlagen auch digital über das Online-Service-Portal „Amt24“ des Freistaates Sachsen einzureichen.
3. Allgemeine Informationen zum Datenschutz befinden sich auf folgender Internetseite: www.lids.sachsen.de/datenschutz.



Nähere Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten für die Festsetzung der Abwasserabgabe können unserem konkreten Datenschutzhinweis entnommen werden. Dieses Hinweisblatt ist auf der oben genannten Internetseite in den Unterlagen unter dem Reiter „Abgaben“ → „Abwasserabgabe“ oder unter folgender Internetadresse zu finden:

www.lds.sachsen.de/anlagen/dp/Formular_Abwasserabgabe_AWA_17.06.2021.pdf

Bernd Friedrich
Sachbearbeiter

Anlagen

1 Anlage 1 - Berechnung der Abwasserabgabe

Abwasserabgabe

Anlage 1

Einleiter

Wasserwirtschaft Oberer Schwarzer Schöps GmbH

zum

Festsetzungsbescheid vom
06.08.2024

Einleitestelle

Kläranlage Reichenbach

Veranlagungsjahr

2023

Parameter	Zeitraum	Jahresschmutzwassermenge	Überwachungswert (ÜW)	Umrech.faktor	Schadstofffracht ohne Erhöhung	Mess-einheit	Schadeinheiten ohne Erhöhung	höchster Messwert	relevante ÜW-Überschreitungen	Erhöhung	volle Schadeinheiten aus Erhöhung	maßgebende volle SE	Ab-gabe-satz	Ab-gabe-gesamt	davon Abgabe aus Erhöhung
CSB	01.01. - 31.12.	230.000 m³	55 mg/l	0,001	12.650,00 kg	50 kg	253,000	44 mg/l	0	0,000 %	0	253	17,895 €	4.527,43 €	0,00 €
Pges	01.01. - 31.12.	230.000 m³	1,00 mg/l	0,001	230,00 kg	3 kg	76,666	0,49 mg/l	0	0,000 %	0	76	17,895 €	1.360,02 €	0,00 €
Nges	01.01. - 30.04.	75.617 m³	18,0 mg/l	0,001	1.361,10 kg	25 kg	54,444	9,4 mg/l	0	0,000 %	0				
Nges	01.05. - 31.10.	115.945 m³	13,0 mg/l	0,001	1.507,28 kg	25 kg	60,291	3,5 mg/l	0	0,000 %	0				
Nges	01.11. - 31.12.	38.438 m³	18,0 mg/l	0,001	691,88 kg	25 kg	27,675	5,1 mg/l	0	0,000 %	0				
Nges	01.01. - 31.12.					Sa...	142,410		0	0,000 %	0	142	17,895 €	2.541,09 €	0,00 €
AOX	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,000 mg/l	0,001	0,00 kg	2 kg	0,000	0,000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Hg	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	20 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Cd	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	100 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Cr	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	500 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Ni	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	500 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Pb	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	500 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Cu	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0,0000 mg/l	1	0,00 g	1.000 g	0,000	0,0000 mg/l	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
GEI	01.01. - 31.12.	230.000 m³	0	1	0 m³/GEI	6.000 m³/GEI	0,000	0	0	0,000 %	0	0	35,790 €	0,00 €	0,00 €
Summe:													8.428,54 €	0,00 €	

Parameter	Überschreitung der Schwellenwerte Anl. AbwAG nach	
	Konzentration	Jahresmenge
CSB	AbwAG 20 mg/l	AbwAG 250 kg
Pges	IST* 55 mg/l	IST** 12.650,00 kg
Nges	1,00 mg/l	15 kg
AOX	18,0 mg/l	125 kg
Hg	0,000 mg/l	10 kg
Cd	0,0000 mg/l	100 g
Cr	0,0000 mg/l	500 g
Ni	0,000 mg/l	2,5 kg
Pb	0,000 mg/l	2,5 kg
Cu	0,000 mg/l	5 kg
GEI	0	0

verrechenbare Abgabe 8.428,54 EUR
nicht verrechenb. Abgabe 0,00 EUR
Abgabe gesamt 8.428,54 EUR

Anmerkungen/Hinweise:

Berechnung der Schmutzwassermengen für Teilzeiträume:

01.01. bis 30.04. (120Tage): Bescheidwert 230.000 m³ / 365 Tage * 120 Tage = 75.617 m³
 01.05. bis 31.10. (184 Tage): Bescheidwert 230.000 m³ / 365 Tage * 184 Tage = 115.945 m³
 01.11. bis 31.12. (61 Tage): Bescheidwert 230.000 / 365 Tage * 61 Tage = 38.438 m³

75.617 m³ + 115.945 m³ + 38.438 m³ = 230.000 m³

* höchster Konzentrationswert im VA/J, der der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zulegen ist

** Produkt aus JSM und höchstem - der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu

legenden - Konzentrationswert abgerundet auf zwei Kommastellen; im Falle mehrerer Berechnungszeiträume für einen Parameter errechnet sich die Jahresfracht aus der Summe der Teilfrachten

